

Aber hier genügt, dass er seine Ergebnisse jedenfalls mit seiner Edition in Einklang zu setzen sucht. Es fragt sich, ob sie ihr den nötigen inneren Halt geben. Mit den sachlichen Ergebnissen Krammers hat sich vor allem von Schwerin beschäftigt, aber auch Krusch berührt sie vielfach. Eine Durchsprechung nach der Reihenfolge der von Krammer behandelten Titel hätte daher keinen Zweck. Im folgenden wird deshalb versucht, nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet, einige Hauptpunkte zu beleuchten; eine Erschöpfung der in Betracht kommenden Fragen ist dabei nicht beabsichtigt und nicht erforderlich. Dabei muss mit der Betrachtung des Inhalts auch diejenige der für die betreffenden Titel aufgeworfenen rein textkritischen Fragen verbunden werden, da beides von einander untrennbar ist; denn die Behandlung der einzelnen Titel hat bei Krammer die Bedeutung von Proben auf das Exempel.

1) Zunächst sei auf einige strafrechtliche Punkte hingewiesen.

a. Der eigentümliche Satz des tit. 35 (de homicidiis servorum vel expoliatis), dass, wenn ein Sklave den Sklaven eines andern Herren tötet, der Täter unter die zwei Herren geteilt werden soll, für den Brunner fremdrechtlichen Einfluss als möglich erachtete (RG. II 553), soll nach Krammer (S. 635) nicht der ursprüngliche der Lex Salica sein, vielmehr nimmt er an, dass die einzige in Cod. 8 (seinem A 1) überlieferte Fassung 'Si quis (an Stelle von servus) servum aut ancillam occiderit homicida ille sol XX culp. jud.' der Ausgangspunkt sei. Diesen Satz versteht er so, dass hier der Herr, welcher seinen eigenen Sklaven tötet, mit 20 sol. bestraft werden soll. Es würde danach schon in der ursprünglichsten Lex Salica unter kirchlichem Einflusse und in Anlehnung an Westgotenrecht der Herr eines Sklaven mit 20 sol. bestraft worden sein, wenn er den eigenen Sklaven tötet. Wir haben von einem solchen Satze sonst keinerlei Kenntnis, nur die Lex Visigothorum Chindaswints droht in Anlehnung an die kirchlichen Bussvorschriften (in einem für Gothen und Römer bestimmten Gesetzbuche des 7. Jhs.) Verbanung an (redactus in exilium sub poenitentia persistat quousque advixerit). Und diesen Rechtssatz vermag Krammer der Lex Salica nur auf dem Wege zu entnehmen, dass er sich hinter servum ein suum ergänzt denkt. Also der Satz ist in A 1 (Cod. 8) nicht einmal wirklich ausgedrückt. Es ist in hohem Masse unwahrscheinlich, dass ein solcher Satz spurlos durch Versehen oder Absicht des Abschreibers unterdrückt sein